

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Breitfeld Ost-Erweiterung“ in der Gemeinde Hunderdorf (und der Festsetzung der Kompensationsfläche in der Gemeinde Neukirchen)

Der Gemeinderat Hunderdorf hat in der Sitzung vom 28.06.2018 beschlossen einen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen für die Ausweisung des Gewerbegebiets „GE Breitfeld Ost-Erweiterung“.

Wegen der geplanten Festsetzung der Kompensationsfläche im Gemeindegebiet der Gemeinde Neukirchen erfolgt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB auch über die Gemeinde Neukirchen.

Zuletzt wurde der von der Gutthann HIW Architekten, Bogen, ausgearbeitete Planentwurf samt Begründung in der Sitzung vom 18.03.2021 gebilligt.

Der Planentwurf in der Fassung vom 18.03.2021 samt Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von Montag, 26. April 2021, bis einschließlich Freitag, 28. Mai 2021 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf (Rathaus), Sollacher Str. 4, 94336 Hunderdorf, ZiNr. 4 und im Rathaus Neukirchen, Hauptstraße 2, 94362 Neukirchen zur öffentlichen Einsicht aus.

Für die Auslegung während der Corona-Pandemie gilt:

Die Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf ist unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und E-Mail-Dienstes teilweise für den Publikumsverkehr geschlossen. Bedenken und Anregungen gegen die ausgelegte Bauleitplanung können zu Protokoll gegeben werden. Der Entwurf des Bauleitplans ist mit der Begründung auf der Internet-Homepage der Gemeinde (siehe unten) eingestellt, hierauf kann dementsprechend Bezug genommen werden. Diesbezügliche Fragen können telefonisch oder per E-Mail geklärt werden.

Wird die Einsichtnahme in die Planunterlagen in Papierform gewünscht, ist dies möglich. Die Gemeinde stellt hierzu einen separaten Raum zur Verfügung, der jedoch nur einzeln betreten werden kann. Eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09422/8570-10 ist notwendig.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.hunderdorf.de und auf der Seite des zentralen Landesportals für Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hunderdorf, den 20.04.2021

Gemeinde Hunderdorf



Höcherl
Erster Bürgermeister

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeinde Hunderdorf
Anschrift: Sollacher Straße 4, 94336 Hunderdorf
E-Mail-Adresse: info@hunderdorf.de
Telefonnummer: 09422/8570-0

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Mein Datenschutzberater
Anschrift: Nazibühl 3, 86668 Karlshuld
E-Mail-Adresse: datenschutz@hunderdorf.de
Telefonnummer: 08454/93236-10

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren. **Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Breitfeld Ost-Erweiterung“ (geänderte Darstellung der Ausgleichsfläche in der Gemeinde Neukirchen); öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 – 4 c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebauliche und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Gemeinderat Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidenzprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 6 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstr. 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.

Aushang 20.04.2021

Abhang 31.05.2021